

# **S A T Z U N G**

## **Der Ortsgemeinde Graach über die Benutzung der gemeindlichen Wirtschaftswege (Feld-, Wald- und Weinbergswwege)**

**vom 31.10.1994**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der Landesverordnung zur Durchführung der GemO in der zur Zeit geltenden Fassung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Gemeinde stehenden (auch nicht öffentlich-rechtlichen) Feld-, Wald- und Weinbergswwege, so wie sie sich aus der beigefügten Kartenskizze, die Bestandteil der Satzung ist, durch rote Einzeichnung ergeben.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- 1) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2) der Luftraum über dem Wegekörper
- 3) der Bewuchs.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 4

### **Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der weinbaulich, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußwege zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Für die Erlaubnis können Gebühren erhoben werden.

## § 5

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig:

- 1) Die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
- 2) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen, oder zu transportieren, daß Wege nicht beschädigt werden,
- 3) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden. Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben.
- 4) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,

- 5) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  - 6) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann.
  - 7) die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  - 8) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  - 9) auf den Wegen Holz, Reben, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.  
Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.  
Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.  
Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen (Wasserläufe, Treppen, Pfade).
- (2) Kämme, Weinbergsmauern und Gräben sind von den Anliegern von Beglichen Geröll- und Erdmassen freizuhalten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung oder aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) i. d. zur Zeit geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§11**

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

## **§ 12**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.

Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13**

### **Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Graach, den 31.10.1994

(DS)

(Karl-Josef Meyer)  
Ortsbürgermeister